



Exkurs: Lernen, Vorbereitung, Literatur-Hinweise

1. Lernen, Vorbereitung:

http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/home_2/lehre_2/prfungen_5/prfungsvorbereitung/prfungsvorbereitung_1.de.jsp

2. Literaturhinweise

(Grundlage: Herdegen (Hd) und zur Vertiefung: Haratsch/Koenig/Pechstein (H/K/P))

- Historie: Hd §4; H/K/P, S. 3-15
- Europarat/EMRK: Hd §3; H/K/P S. 16-22
- Rechtsordnung / Rechtsgrundlagen der EU: Hd §8; H/K/P S. 157-199
- Institutionen: Hd § 7; H/K/P S. 97-141
- Verhältnis MS-EU: Hd §6, §10 I., III., IV.; H/K/P S. 56-97
- Grundrechte und Grundfreiheiten: Hd §8 Rn. 24-31, §14; H/K/P S. 293-314, 353-492
- Unionsbürgerschaft: Hd §12; H/K/P S. 328-352



C. Mensch in der Europäischen Union

I. Grundfreiheiten und Grundrechte

1. Binnenmarkt
2. Grund- und Menschenrechte

II. Marktbürger, Unionsbürger und Drittstaatsangehörige

1. Marktbürger
2. Unionsbürger
3. Drittstaatsangehöriger

I. Grundfreiheiten und Grundrechte

Zwei unterschiedliche Ansätze der Freiheiten des Einzelnen in der EU:

1. Binnenmarkt -> Wirtschaftssystem, das wirtschaftsbezogene Freiheiten gewährt

Rechtsgrundlagen: Art. 45-48 AEUV (Arbeitnehmerfreizügigkeit), Art. 49-55 AEUV (Niederlassungsfreiheit), Art. 56-62 AEUV (Dienstleistungsfreiheit), Art. 63-76 AEUV (Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs)

2. Grund- und Menschenrechte -> ihre allgemeine Verbürgung ergibt sich für die EU aus:

- der Grundrechtecharta
- der Rechtsprechung des EuGH mit Bezug auf *Verfassungsüberlieferungen der MS* und die *EMRK*

Rechtsgrundlage: Art. 6 EUV

I. Grundfreiheiten und Grundrechte

1. Binnenmarkt

a. Personenfreizügigkeit/Arbeitnehmerfreizügigkeit – Art. 45 AEUV

aa. Freizügigkeitsrecht des Art. 45 Abs. 1 bis 3 AEUV / Anwendungsbereich:

- Verbot der offenen oder versteckten Ungleichbehandlung
- In Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung, sonst. Arbeitsbedingungen
- = Gebot Inländergleichbehandlung (siehe auch Art. 18 AEUV)

bb. Ausnahmen / Rechtfertigungsgründe, Art. 45 Abs. 3 und 4 AEUV

- Störung öffentlicher Ordnung, Sicherheit, Gesundheit
- Öffentlicher Dienst

cc. Verhältnismäßigkeit

- Maßnahme zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und angemessen?

I. Grundfreiheiten und Grundrechte

1. Binnenmarkt

– weitere Freiheiten:

...

b. Niederlassungsfreiheit

c. Dienstleistungsfreiheit

d. Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs

Jeweils:

aa. Freizügigkeitsrecht / Anwendungsbereich

bb. Ausnahmen / Rechtfertigungsgründe

cc. Verhältnismäßigkeit

Exkurs – Beispiel:

EuGH – Bonsignore/Stadt Köln

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61974CJ0067:DE:PDF>



I. Grundfreiheiten und Grundrechte

2. Grund- und Menschenrechte

Ausgangspunkt in EU: *EuGH Rs. Stauder* (vgl. Folie 37-41 zu – Modul 1)

Grundlage heute: Art. 6 EUV:

- *Grundrechtecharta (Art. 6 Abs. 1 EUV)*
und als „allgemeine Grundsätze des Unionsrechts“:
- *Verfassungsüberlieferungen der MS (Art. 6 Abs. 3 EUV)*
- *EMRK (Art. 6 Abs. 2 und 3 EUV)*

Prüfung:

- Schutzbereich des Grundrechts eröffnet
- Eingriff
- Rechtfertigung / Verhältnismäßigkeit



I. Grundfreiheiten und Grundrechte

Exkurs:

EuGH – Schecke GbR/Land Hessen

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=79001&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2788927>



II. Marktbürger, Unionsbürger und Drittstaatsangehörige

1. Marktbürger

- wird über den Binnenmarkt und seine Freiheiten definiert

2. Unionsbürger

- definiert sich anhand Art. 20-25 AEUV
- Freizügigkeit ohne Wirtschaftsbezug
- Kommunalwahlrecht
- Wahl zum EP
- Diplomatischer Schutz

3. Drittstaatsangehöriger

- Rechte als Familienangehörige
- Rechte aus Assoziierungsabkommen (zB ARB 1/80 für die Türkei)
- Flüchtlingsrecht / Asylrecht



D. Politikbereiche der Europäischen Union

I. Binnenmarkt als Leitprogramm

1. Grundlage der Wirtschaftsordnung
2. Zollunion und Grundfreiheiten
3. Wettbewerbsordnung

II. Wirtschafts- und Währungsunion

1. Konstituierende Elemente
2. Inklusions- und Exklusionsmechanismen

III. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

IV. Auswärtiges Handeln der EU

I. Binnenmarkt als Leitprogramm

a. Grundlage der Wirtschaftsordnung

Ziele:

Art. 3 Abs. 3 EUV

- > Errichtung eines Binnenmarktes
- > ausgewogenes Wirtschaftswachstum
- > Preisstabilität (EZB)
- > wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft (= Vollbeschäftigung + sozialer Fortschritt)
- > Umweltschutz

Binnenmarkt - Grundlage:

Art. 26 Abs. 2 AEUV:

„Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.“

Drei Elemente:

- Zollunion
- Grundfreiheiten / Diskriminierungsverbote
- Übergreifende Wettbewerbsordnung

b. Zollunion und Grundfreiheiten

aa. Zollunion (als Teil der Warenverkehrsfreiheit)

Art. 28 Abs. 1 AEUV:

„Die Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.“

=> keine Binnenzölle

=> gemeinsamer Außenzoll



bb. Grundfreiheiten

- **Die Warenverkehrsfreiheit**
(Art. 29 – und insb. Art. 34 - 37 AEUV)
- **Die Personenverkehrsfreiheit**
(Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45 ff. AEUV, Niederlassungsfreiheit, Art. 49 ff. AEUV)
- **Die Dienstleistungsfreiheit**
(Art. 56 ff. AEUV)
- **Die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit**
(Art. 63 ff. AEUV)



- **Die Warenverkehrsfreiheit**

(Art. 29 – und insb. Art. 34 - 37 AEUV)

- Verbot mengenmäßiger Einfuhr- (Art. 34 AEUV) bzw. Ausfuhrbeschränkungen (Art. 35 AEUV)

- Verbot „Maßnahmen gleicher Wirkung“

= jede Handelsregelung der MS, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern

▪ **Möglichkeiten der Rechtfertigung von Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit:**

- Art. 36 AEUV:

- Öffentliche Sittlichkeit, Ordnung, Sicherheit
- Gesundheitsschutz
- Nationales Kulturgut
- Gewebliches/kommerzielles Eigentum

- „Zwingende Erfordernisse“ (EuGH-Judikatur):

- Wirksame steuerliche Kontrollmöglichkeiten
- Lauterkeit des Handelsverkehrs
- Verbraucherschutz
- Umweltschutz
- Medienvielfalt etc.



Exkurs – Beispiele:

EuGH – Coffeeshop

<http://www.rewi.europa-uni.de/de/profil/projekte/deluxe/archiv/coffeshop.pdf>

EuGH – Zur verbotenen Einfuhr von mehr als 80vol% nach Finnland

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=65198&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

c. Wettbewerbsordnung:

- Ziel: Art. 3 Abs. 3 EUV: „wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“
- Kompetenz: Art. 3 b) AEUV -> Setzung der Wettbewerbsregelungen sind ausschließliche Kompetenz der EU

Schaffung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt

- Kartellverbot (Art. 101 AEUV)
- Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung (Art. 102 AEUV)
- Verbot von Subventionen/Beihilfen (Art. 107 AEUV)
- Die Wettbewerbsordnung gilt auch für öffentliche Unternehmen, also Staatsunternehmen (Art. 106 AEUV)

Grundlegend: Verhinderung von staatlichen Beihilfen (=Subventionen)

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar

Beihilfe: jeder besondere, unendgeltliche Vorteil

Genauer:

- freiwillig erbrachte staatliche Leistungen,
- welche ein Unternehmen ohne adäquate Gegenleistung begünstigen
- und dadurch den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verzerren

Voraussetzungen für Verbot:

- Begünstigung des Empfängers durch die Vorteilsgewährung
- Vorteilsgewährung durch Staat oder aus staatlichen Mitteln
- Vorteil muss bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen zugute kommen
- Beihilfe verfälscht den Wettbewerb oder droht dies zu tun
- Mögliche oder tatsächliche Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Bsp.: **Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute**: Volksbanken, Stadtparkassen:
Zulässig, zur Sicherung von Aufgabenerbringung zum Gemeinwohl
(-> Staatliche Sicherung, da auch wirtschaftlich nicht immer abgesicherte
Privatkredite gewährt werden können)

Europäisches Beihilfenrecht

Grundlage: Art. 107 AEUV

- Abs. 1 = Regel
- Abs. 2 = Legalausnahmen (= gesetzlich normierte Ausnahmen)
- Abs. 3 = Ermessensausnahmen

Verfahren: Art. 108 EGV

- Abs. 1 = Kommission als Aufsicht
- Abs. 2 = Verfahrensmöglichkeiten bei Verstoß gegen Art. 87 EGV
 - Frist zur Stellungnahme
 - Anrufung des EuGH
 - Genehmigung durch den Rat
- Abs. 3 = Notifizierungspflicht (Grundpflicht der Mitgliedstaaten)

II. Wirtschafts- und Währungsunion

1. Konstituierende Elemente

a. Wirtschafts- und Währungspolitik allgemein

- Art. 119 AEUV (mit Bezug auf die Zielsetzung in Art. 3 EUV)

b. Wirtschaftspolitik

- Art. 120-126 AEUV
- Verfahren der Koordinierung
- Haushaltsdisziplin
- Nothilfe bei „gravierenden Schwierigkeiten“

Frage: Grundlage und Art der Kompetenzen der EU bzgl. Wirtschaftspolitik?



c. Währungs politik

- Art. 127-144 AEUV
- Struktur der ESZB
- Ziel
 - > primär: Preisstabilität
 - > sekundär: Unterstützung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten
- Aufgaben – Art. 127 Abs. 2 AEUV
- Institutionelle Stellung
- Unabhängigkeit und Legitimation

2. Inklusions- und Exklusionsmechanismen

a. „Euro-Gruppe“ und „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“

b. Materielle Kriterien

- Stabilitätskriterien, Art. 126 Abs. 2 AEUV
- Konvergenzbericht, Art. 140 AEUV
- Verfahren bei übermäßigem Defizit
- Protokoll Nr. 13 über das Verfahren bei einem übermäßigem Defizit

3. EU und die Finanzkrise

a. Reaktionen der EU: „Gravierende Schwierigkeiten“ iSd Art. 122 AEUV

VO zur Einführung eines europ. Finanzstabilisierungsmechanismus

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:118:0001:0004:DE:PDF>

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2012

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2012/06/2012-06-29-eu-schlussfolgerung.pdf?blob=publicationFile&v=2>

b. Reaktion der Mitgliedstaaten / Deutschland

- Herausforderung für parlamentarische Steuerung
- Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

3. EU und die Finanzkrise

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

Entscheidung zum sog. „9er Gremium“

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20111027_2bve000811.html

Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung gegen europäischen Stabilitätsmechanismus

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20120912_2bvr139012.html